

FERDINAND WEBER

Staatsangehörigkeit und Status

*Beiträge zu normativen
Grundlagen der Gesellschaft*

4

Mohr Siebeck

Beiträge zu normativen Grundlagen
der Gesellschaft

Herausgegeben von

Udo Di Fabio und Frank Schorkopf

4



Ferdinand Weber

Staatsangehörigkeit und Status

Statik und Dynamik politischer
Gemeinschaftsbildung

Mohr Siebeck

Ferdinand Weber, geboren 1987; Studium der Rechtswissenschaft an der Georg-August-Universität Göttingen und Eötvös-Loránd-Universität Budapest; 2013 Erste Juristische Staatsprüfung und Magister Legum Europae; 2013–2017 wiss. Mitarbeiter am Institut für Völkerrecht und Europarecht der Universität Göttingen; Februar 2018 Promotion durch die Juristische Fakultät der Universität Göttingen; seit September 2017 Juristischer Vorbereitungsdienst im Bezirk des OLG Braunschweig.
orcid.org/0000-0003-4821-8829

Die Dissertation ist im Sommersemester 2018 mit dem Fakultätspreis der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen, gestiftet von Appelhagen Rechtsanwälte Steuerberater, ausgezeichnet worden.

ISBN 978-3-16-156104-7 / eISBN 978-3-16-156294-5
DOI 10.1628/978-3-16-156294-5

ISSN 2569-2003 / eISSN 2625-2406
(Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

»Bei einem chinesischen Henkerwettbewerb – so wird erzählt – geriet der zweite Finalist in die Verlegenheit, eine schier unüberbietbar präzise Enthauptung durch seinen Konkurrenten, der vor ihm dran war, überbieten zu müssen. Es herrschte Spannung. Mit scharfer Klinge führte er seinen Streich. Jedoch der Kopf des zu Enthauptenden fiel nicht, und der also scheinbar noch nicht enthauptete Delinquent blickte den Henker erstaunt und fragend an. Drauf dieser zu ihm: Nicken sie mal.

Mich interessiert, was dieser Kopf denkt, bevor er nickt; denn das müßte doch Ähnlichkeit haben mit Gedanken der Philosophie über sich selber.«

Odo Marquard, Inkompetenzkompensationskompetenz [1973], in: ders., Abschied vom Prinzipiellen, 2015 [1983], 23 (23)

Vorwort

Das Staatsangehörigkeitsrecht adressiert den Einzelnen und konstituiert eine politische Gemeinschaft. Im liberalen Verfassungsstaat führt es individuelle Freiheit und kollektive Selbstbestimmung zusammen. Doch steht der politische Bürgerstatus trotz des Leitbilds offener Staatlichkeit für eine im Arkanbereich des Staates verbliebene Einrichtung. Migrationsprozesse und gesellschaftliche Dynamiken stellen diese normative Ausgangsbeschreibung jedoch zunehmend infrage. Dieser Gegenwartsrahmen drängt zu einer historisch rückgebundenen Analyse des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, die dasselbe als Gegenstand eines verschränkten und in seinen verbundübergreifenden Wechselwirkungen vergessenen Rechtspluralismus erfasst. Die Analyse bildet sodann den Hintergrund dafür, der Funktion des Staatsangehörigkeitsrechts im modernen Rechts- und Statuspluralismus der Gegenwart nachzugehen.

Die Untersuchung ist vom Hebrst 2013 bis Frühjahr 2017 am Göttinger Institut für Völkerrecht und Europarecht entstanden. Im Januar 2018 wurde sie von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Das Ende April 2017 abgeschlossene Manuskript wurde für die Drucklegung überarbeitet und aktualisiert. Rechtsprechung und Literatur konnten im Wesentlichen bis Anfang Juli 2018 berücksichtigt werden.

Herzlicher Dank gilt meinem Doktorvater und akademischem Lehrer, Herrn Prof. Dr. Frank Schorkopf. Das Verhältnis der bei ihm erfahrenen Unterstützung und gewährleisteten Eigenverantwortung ermöglichte es, eigenständig zu forschen, Zugänge zu finden und sich im regen Austausch zu entwickeln. Herrn Richter des Bundesverfassungsgerichts, Prof. Dr. Andreas L. Paulus danke ich für die aus Gesprächen hervorgegangenen Anregungen und die Übernahme der Mühe des Zweitgutachtens. Herrn Prof. Dr. Daniel Thym danke ich für die Gelegenheit, zentrale Thesen der Arbeit im Sommer 2017 vor ihm und den Professoren Kay Hailbronner, Christoph Schönberger und Marcel Kau sowie Mitarbeitern in Konstanz zur Diskussion stellen zu können.

Den Herausgebern danke ich für die freundliche Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe *Beiträge zu normativen Grundlagen der Gesellschaft* und dem Forschungskolleg normative Gesellschaftsgrundlagen für den Druckkostenzuschuss.

Zuletzt gebührt einer tragenden Gemeinschaft Dank: Meiner Familie, besonders meinen Eltern, meiner Schwester und meinem Großvater, die das Vorhaben immer interessiert begleitet haben. Nora Großmann hat mich besonders im letzten Teil des Weges tragend unterstützt.

Göttingen, im Juli 2018

Ferdinand Weber

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
§ 1 Staatsangehörigkeit als personale Erstunterscheidung	1
§ 2 Erkenntnisziel und Gang der Untersuchung	5
§ 3 Terminologie und Dogmatik	7

1. Teil

Herstellung statusrechtlicher Stabilität und kontextualer Wandel

Kapitel 1: Binäre Differenzsetzung staatlicher Herrschaft	31
§ 4 Entstehungsaspekte und Gestaltungsformen bis 1870	32
§ 5 Bundesstaatliche Raumbildung und Politisierung 1870–1945	122
§ 6 Zusammenfassung: Stabilität und Ordnung	156
Kapitel 2: Subjektivierung und Öffnung seit 1945	161
§ 7 Grundgesetz und Staatsangehörigkeit	161
§ 8 Staatsangehörigkeit im Völker- und Europarecht	182
§ 9 Zusammenfassung: Verantwortete und zu verantwortende Öffnung	278

2. Teil

Infragestellung und Fortentwicklung statusrechtlicher Stabilität

Kapitel 3: Sozialwissenschaftliche Perspektiven	281
§ 10 Gesellschaftstheorien und Angehörigkeit	283
§ 11 Disziplinärer Ausgangspunkt: Ungeregelte Rezeption	303
§ 12 Ein relativierungsbedürftiger Trend: Transnationalismus	317

§ 13 Zusammenfassung: Reflektierte und strategische Interdisziplinarität	322
Kapitel 4: Rechtswissenschaftliche Perspektiven	327
§ 14 Staatsangehörigkeitsrechtliche Lösungen	328
§ 15 Verabschiedung personaler Angehörigkeit durch Betroffenheit	346
§ 16 Schaffung eines prästaatsangehörigkeitsrechtlichen Zwischenstatus	367
§ 17 Zusammenfassung: Kontinuität und Universalität tradierter Anknüpfungspunkte	372

3. Teil

Balance zwischen Offenheit und Stabilität

Kapitel 5: Angehörigkeitsrechtliche Determinanten im offenen Verfassungsstaat	377
§ 18 Stabilität als Grundfunktion institutioneller Geltung	378
§ 19 Nation: Vorformender und formbarer Denkhorizont	382
§ 20 Homogenität und Pluralismus	392
§ 21 Verantwortungsgemeinschaft	421
§ 22 Integrationsprognosen und Integrationserwartungen	439
§ 23 Distinktionskraft	463
§ 24 Zusammenfassung: Sichtbarmachung des Politischen als Garant gehaltvoller kollektiver und individueller Freiheit	483
Kapitel 6: Schlussthesen	485
Anhänge	491
Literatur- und Quellenverzeichnis	501
Sach- und Personenregister	567

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einführung	1
§ 1 <i>Staatsangehörigkeit als personale Erstunterscheidung</i>	1
§ 2 <i>Erkenntnisziel und Gang der Untersuchung</i>	5
§ 3 <i>Terminologie und Dogmatik</i>	7
I. Staat und Angehörige: Untertan, Staatsbürger, Staatsangehöriger	8
II. Angehörigkeit als analytische Kategorie	13
III. Mehrdimensionalität	14
IV. Unterscheidung der originären Erwerbsprinzipien	15
V. Integration und Assimilation	25

1. Teil

Herstellung statusrechtlicher Stabilität und kontextualer Wandel

Kapitel 1: Binäre Differenzsetzung staatlicher Herrschaft	31
§ 4 <i>Entstehungsaspekte und Gestaltungsformen bis 1870</i>	32
I. Rationales Naturrecht: Abstraktion und Subjektivierung	33
II. Verantwortungsverschiebung zwischen sozialen Räumen: Von der Gemeindeangehörigkeit zur Staatsangehörigkeit	41
III. Staatsrechtliche Unvollkommenheit und völkerrechtliche Kompensation	65
1. Herrschaftskonsolidierung und Strukturentscheidungen	66
a. Frühkonstitutionalismus und Staatsangehörigkeit	66
b. Struktur und Wirkung preußischen Staatsangehörigkeitsrechts	71
2. Völkerrecht als abstützende und anschiebende Komplementärebene	87

3. Zusammenfassung	104
IV. Der Zugriff auf die Angehörigkeit im Deutschen Bund als überstaatliche Rechtsfrage und Kompetenzproblem	105
V. Nationalitätendifferenz als neues Kriterium in den Paulskirchenberatungen	116
§ 5 <i>Bundesstaatliche Raumbildung und Politisierung 1870–1945</i>	122
I. Vereinheitlichung und Differenzsetzungen im Deutschen Kaiserreich	122
1. Der Konnex zwischen Binnenmarktschaffung und Reichsangehörigkeit	124
2. Wandel der Differenzsetzung im außengerichteten Nationalstaat	133
II. Volkszugehörigkeit statt Staatsangehörigkeit: Kontinuitätsbrüche und Fragmentierungen in Weimarer Republik und NS-Staat	147
§ 6 <i>Zusammenfassung: Stabilität und Ordnung</i>	156
Kapitel 2: Subjektivierung und Öffnung seit 1945	161
§ 7 <i>Grundgesetz und Staatsangehörigkeit</i>	161
I. Personale Reorganisation aus altem Recht	162
II. Staats-, grund- und verwaltungsrechtsdogmatische Umbrüche	166
1. Weltanschauliche Neuausrichtung der Staatsorganisation	166
2. Grundrechtliche Modifikationen	167
3. Verwaltungsrechtsdogmatische Verschiebungen	170
III. Gestaltungsaufnahme nach der Wiedervereinigung	172
IV. Verfassungsgerichtsrechtsprechung: Staatsvolk und Bevölkerung – Staatsvolk unter Staatsvölkern	179
V. Zusammenfassung: Binäre Perspektive staatlicher Gemeinschaftsbildung	182
§ 8 <i>Staatsangehörigkeit im Völker- und Europarecht</i>	182
I. Völkerrechtliche Bindungen	184
1. Universelles Völkerrecht	184
a. Allgemeine Rechtsgrundsätze und Völkergewohnheitsrecht	184
b. Völkervertragsrecht	191
c. Zusammenfassung	194
2. Regionales europäisches Völkerrecht	195
a. Europaratkonventionen zur Staatsangehörigkeit 1963 und 1997	196

b. Europäische Menschenrechtskonvention und Staatsangehörigkeit	202
aa. Rechtsprechungslinien des EGMR	205
bb. Dogmatische Konsequenzen für nationale Statusrechte	210
c. Zusammenfassung	214
II. Staatsangehörigkeit im Integrationsverbund	216
1. Marktbürgerschaft und Unionsbürgerschaft	217
a. Marktbürgerschaft – Rechtsbündel oder Status?	217
b. Unionsbürgerschaft als angehörigkeitsrechtlicher Oberstatus?	220
aa. Formeller Selbststand?	221
(1) Zugriff auf der Verlustseite	222
(2) Zugriff auf der Erwerbsseite	225
(a) Masseneinbürgerungen	225
(b) Formeller Verkauf der Staatsangehörigkeit als materielle Vermarktung der Unionsbürgerschaft	228
(c) Ergebnis	231
(3) Selbststand durch Privilegierung?	232
(4) Ergebnis	233
bb. Materielle Identität?	234
(1) Zugang zu Sozialleistungen (›Solidarität).	234
(2) Aufenthaltssicherheit	241
(3) Politische Rechte	241
(4) Exkurs: Berufung auf einen allgemeinen Gleichheitssatz?	248
c. Zusammenfassung und Ergebnis: Gestufte Rechtsdifferenz	251
2. Formale Kompetenzlosigkeit und mittelbare Einwirkung	252
a. Irland	253
b. Belgien	254
c. Spanien	255
d. Niederlande	255
e. Ergebnis: Staatsangehörigkeit als mittelbarer Einwanderungstitel	256
3. Verkürzung staatsrechtlicher Gestaltungsoptionen durch völkerrechtsverdrängendes Unionsrecht	256
III. Folgen judikativer Extension als statusrechtliches Problem: Die Zambrano-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs	260
1. Eine richterrechtliche Keimzelle materieller Autonomie	261
2. Judikatives Unterlaufen unions- und staatsrechtlicher Differenzen	263

a. Unterlaufen der aufenthalts- und sozialrechtlichen Freizügigkeitsvorbehalte	264
b. Aufhebung konzeptioneller politischer Differenzrahmen	264
c. Logische Brüche faktischer Folgenbetrachtung	267
3. Dogmatische Folgen für angehörigkeitsrechtliche Gestaltungsfreiheit	269
a. Deformation geschriebenen Rechts	270
b. Restriktives Staatsangehörigkeitsrecht als Ausweg	271
4. Ergebnis: Im Grenzbereich von Rechtsfortbildung und Rechtsetzung	272
IV. Zusammenfassung: Rückgebundener Rechtspluralismus	277
§ 9 Zusammenfassung: Verantwortete und zu verantwortende Öffnung	278

2. Teil

Infragestellung und Fortentwicklung statusrechtlicher Stabilität

Kapitel 3: Sozialwissenschaftliche Perspektiven	281
§ 10 Gesellschaftstheorien und Angehörigkeit	283
I. Systemtheorie	283
1. Staat und Staatsangehörigkeit in der Weltgesellschaft	283
2. Erklärungswert	290
II. Diskurstheorie, Recht und Staatsangehörigkeit	292
1. Staat und Staatsangehörigkeit im Rechtsdiskurs	293
2. Demokratieverlust bei Integrationsverweigerung	298
3. Einwände	299
III. Zusammenfassung	302
§ 11 Disziplinärer Ausgangspunkt: Ungeregelte Rezeption	303
I. Interdisziplinärer Wissenstransfer als methodische Leerstelle	303
II. Besonderheiten mit Blick auf Angehörigkeit	305
1. Bürgerschaft als Projektionsfläche	306
2. Citizenship-Diskurs und Rezeptionsmuster	309
3. Reziproke Zirkel und selektive Rezeption als Methode?	315
§ 12 Ein relativierungsbedürftiger Trend: Transnationalismus	317
§ 13 Zusammenfassung: Reflektierte und strategische Interdisziplinarität	322

Kapitel 4: Rechtswissenschaftliche Perspektiven	327
§ 14 Staatsangehörigkeitsrechtliche Lösungen	328
I. Einführung des Wohnsitzprinzips (ius domicili)	328
1. Modellannahmen	328
2. Kritik	329
II. Ius nexi als ethisch qualifizierte Nähe-Angehörigkeit	332
1. Modellannahmen	332
2. Kritik	334
III. Geschlossene Angehörigkeit bei weitreichender Assimilation	336
1. Modellannahmen	337
2. Kritik	338
IV. Verwechslung ökonomischer Eingliederung mit politischer Angehörigkeit (ius laboris)	341
§ 15 Verabschiedung personaler Angehörigkeit durch Betroffenheit	346
I. Modellannahmen	346
II. Kritik	349
1. Normative Überdehnung von Art. 1 Abs. 1 GG	352
a. Menschenwürde als strategische Verabsolutierung eigener Positionen	352
b. Normativer Individualismus ohne Abwägungsposten	354
c. Entpolitisierung und Entdifferenzierung als Demokratieabstinenz, nicht Demokratieoptimierung	360
2. Universalistisch eingekleidete Provinzialität	363
III. Ergebnis	365
§ 16 Schaffung eines prästaatsangehörigkeitsrechtlichen Zwischenstatus	367
I. Modellannahmen	367
II. Kritik	368
§ 17 Zusammenfassung: Kontinuität und Universalität tradierter Anknüpfungspunkte	372

3. Teil

Balance zwischen Offenheit und Stabilität

Kapitel 5: Angehörigkeitsrechtliche Determinanten im offenen Verfassungsstaat	377
§ 18 Stabilität als Grundfunktion institutioneller Geltung	378
§ 19 Nation: Vorformender und formbarer Denkhorizont	382
I. Ankerpunkte kollektiver Selbstbeschreibung	383

II. Demokratische Funktionalität der Nation?	384
§ 20 <i>Homogenität und Pluralismus</i>	392
I. Homogenität als kollektiver Organisationszusammenhang	393
1. Erscheinungsformen von Homogenität	394
2. Zurückweisungen und Verteidigungen	396
3. Homogenität als Chiffre für zumutbare Gemeinsamkeiten	401
II. Pluralismus als grundrechtlicher Ausdruck individueller Freiheit	404
III. Synthese: Politische Assimilation und lebensweltliche Integration	407
1. Beendigung beiderseitiger Engführung kultureller Identität	407
2. Individuelle Freiheit in einem kollektiven Rahmen	409
3. Ein Blick hinter § 10 Abs. 1 Satz 1 StAG	412
a. Verfassungsbekanntnis	413
b. Sprache	414
c. Rechts- und Gesellschaftsordnung	415
4. Ergebnis: Teilassimilation als Notwendigkeit anspruchsvoller politischer Vergemeinschaftung	416
§ 21 <i>Verantwortungsgemeinschaft</i>	421
I. Kritik am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit	422
II. Rechtfertigung der Vermeidung von Mehrstaatigkeit	425
III. § 12 Abs. 2 StAG: Systemwidrig und problematisch	434
IV. Zusammenfassung: Differenzsetzung und Gemeinschaftsbildung	438
§ 22 <i>Integrationsprognosen und Integrationserwartungen</i>	439
I. Differenzen zwischen originären und derivativen Erwerbsformen	441
1. <i>Ius Sanguinis</i>	441
2. <i>Ius soli</i>	443
a. Integrationsprognose anhand des Elternteils	444
b. Integrationsprognose anhand des Statusinhabers	446
c. Abschließende Bewertung	447
3. Einbürgerung	450
II. Unvermeidbarkeit und Bewertung gesetzter Ungleichheiten	452
1. Familieneinheit als Beispiel für die Untauglichkeit von strukturellen grundrechtlichen Gestaltungseinwänden	453
2. Einwände aus dem allgemeinen Gleichheitssatz	455
3. Verstoß gegen das Differenzierungsverbot (Art. 16 Abs. 1 GG)	456
4. Entscheidungspflicht als unzumutbarer Assimilierungsdruck	458
III. Ergebnis: Differenzierte Prognostik	461

§ 23 <i>Distinktionskraft</i>	463
I. Befund: Materielle Angehörigkeitstranszendierung	463
II. Falsche Reaktion: Formelle Angehörigkeitstranszendierung	468
III. Personale vor territorialer Distinktion als Ausdruck politischer Selbstbestimmung	473
§ 24 <i>Zusammenfassung: Sichtbarmachung des Politischen als Garant gehaltvoller kollektiver und individueller Freiheit</i>	483
Kapitel 6: <i>Schlussthesen</i>	485
Anhänge	491
I. Chronologie der Staatsangehörigkeitsregelungen vom Ende des Alten Reiches bis zu den vereinheitlichenden Regelungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes des Norddeutschen Bundes vom 1. Juni 1870	491
II. Übersicht zum Staatsangehörigkeitsrecht der Vertragsparteien des Europarats	494
Literatur- und Quellenverzeichnis	501
I. Literatur	501
II. Quellen und Quellensammlungen	564
Sach- und Personenregister	567

Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen für das deutschsprachige Schrifttum folgen im Wesentlichen *Hildebert Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 7. Auflage, Berlin 2013. Daneben sei auf folgende Abkürzungen besonders hingewiesen:

AA-PA abgedr. ADR	Auswärtiges Amt-Archiv abgedruckt Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Statistik
AEMR Am. J. Int'l L. AMRK Ausschuss-Drs. BDGIR BDGVR BlAdmPr BV CCPR CMLRev CRISPP CYELS DBA dd. Doc E.R. ECJ ECN Ed(s). EJML ELJ EPZ EuConst EUDO EUI EvStL FAZ FG Fordham L. Rev. FRV	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte American Journal of International Law Amerikanische Menschenrechtskonvention Ausschussdrucksache Berichte der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht Blätter für administrative Praxis, zunächst in Bayern Bundesverfassung International Covenant on Civil and Political Rights Common Market Law Review Critical Review of International and Political Philosophy Cambridge Yearbook of European Legal Studies Deutsche Bundesakte de dato Document English Reports European Court of Justice European Convention on Nationality Editor(s) European Journal of Migration and Law European Law Journal Europäische Politische Zusammenarbeit European Constitutional Law Review European Union Democracy Observatory on Citizenship European University Institute Evangelisches Staatslexikon Frankfurter Allgemeine Zeitung Festgabe Fordham Law Review Frankfurter Reichsverfassung

GemeindeO	Gemeindeordnung
Ghztm.	Großherzogtum
GK	Gothaer Konvention
GK-StAR	Gemeinschaftskommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht
GLJ	German Law Journal
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GS	Gedächtnisschrift/Gesetzsammlung
GSPr.	Gesetzsammlung für die Königlich-Preußischen Staaten
HAEU	Historical Archives of the European Union
Hamburger Sammlung	Freie und Hansestadt Hamburg (Hrsg.), Die in den Europäischen Staaten geltenden Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit, 1898
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
HbdDStR	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
HbdStR	Handbuch des Staatsrechts für die Bundesrepublik Deutschland
HdGR	Handbuch der Grundrechte
HRLJ	Human Rights Law Journal
HZ	Historische Zeitschrift
Hztm.	Herzogtum
IAGMR	Interamerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
ICERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination
Inter-Am. Ct. H. R.	Inter-American Court of Human Rights
InJConstL	International Journal of Constitutional Law
IpbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IpwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
JCMS	Journal of Common Market Studies
Kgr.	Königreich
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
MBliV	Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königlich-Preußischen Staaten
MDGVR	Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht
MdR	Mitglied des Reichstags
MJ	Maastricht Journal of European Law and Comparative Law
MPEPIL	Max Planck Encyclopedia of Public International Law
MStÜ	Übereinkommen über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern
OffizBer	Offizieller Bericht über die Verhandlungen zur Gründung eines deutschen Parlaments
Österreich Z Soziol	Österreichische Zeitschrift für Soziologie
PBR	Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs
PBR-Drs.	Drucksachen zu den ~
PBV	Protokolle der Bundesversammlung
PBV-A	Nachträgliche Aktenstücke der deutschen Bundes-Verhandlungen

PHS-639	Plan Fouchet (décembre 1961 - mars 1962)
Pr. Geh. Staatsarch.	Preußisches Geheimes Staatsarchiv
Preuß. OVGE	Entscheidungen des königlich-preußischen Oberverwaltungsgerichts
PrOVG	Preußisches Oberverwaltungsgericht
Rep.	Repositorium
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
RhB	Der Rheinische Bund, Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts
RIAA	Reports of International Arbitral Awards
RSCAS	Robert Schuman Centre for Advanced Studies
RV	Reichsverfassung
s. g.	so genannte
Ser	Serie(s)
SEV	Sammlung der Europäischen Verträge
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StAReG	Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit
StWStP	Staatswissenschaften und Staatspraxis
Supp.	Supplement
Tul.Eur.&Civ.L.F.	Tulane European & Civil Law Forum
Theor Soc	Theory and Society
u. F.	ursprüngliche Fassung
VAH-StAG	Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I, 1714)
VBl.	Verordnungsblatt
VerhFRV	Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constitutierenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main
VerhRT	Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes/des Deutschen Reichstages
VerhWRV	Verhandlungen der verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung, Stenographische Berichte
VerhWRV-Drs.	Drucksachen der ~
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VJIL	Virginia Journal of International Law
Vol.	Volume
VSWG	Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
VV	Versailler Vertrag
WamS	Welt am Sonntag
WSA	Wiener Schlussakte
YBILC	Yearbook of the International Law Commission
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfS	Zeitschrift für Soziologie
ZP	Zusatzprotokoll
ZPhF	Zeitschrift für Philosophische Forschung
ZPol	Zeitschrift für Politikwissenschaft
ZRph NF	Zeitschrift für Rechtsphilosophie Neue Folge
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

Einführung

»Man sagt nicht zu viel mit der Behauptung: In ihren Grundzügen ist die Materie reif für eine Kodifikation.«

*Ferdinand von Martitz*¹

»Zu den schwierigsten gesetzgeberischen Problemen aber zählt die Regelung des Indigenatrechts. Mit Aussicht auf Erfolg kann nur derjenige an dasselbe herantreten, der das staatliche und internationale öffentliche Recht mit voller Sicherheit beherrscht.«

*Max von Seydel*²

§ 1 Staatsangehörigkeit als personale Erstunterscheidung

Odo Marquards Gedanke über den chinesischen Henkerwettstreit eröffnet ein zum Nachdenken anregendes Dazwischen. Die Schilderung steht für ein Innehalten mitten in einem Vorgang, dessen Verlauf klar scheint. Die Enthauptungsmetapher lädt so zum Zurücktreten vom vermeintlich vorgezeichneten Ablauf und zur Reflexion ein.

Eine solche Reflexion möchte diese Untersuchung in erster Linie für das Staatsangehörigkeitsrecht leisten, was eine Inbezugsetzung zu ihm nahestehenden Statusrechten einschließt. Das ist angezeigt, weil die Staatsangehörigkeit ein Status ist, der im kontinuierlichen Verdacht des Anachronismus steht. Er ist nach einer verbreiteten Wahrnehmung singulären Herausforderungen ausgesetzt, zu denen Statuspluralisierung und grenzüberschreitende Wanderungsbewegungen zählen. Manche sehen eine bewegliche Bevölkerung aus Arbeitsmigranten, politischen und Wirtschaftsflüchtlingen samt Gästen aller Art an die Stelle des statisch gedachten Staatsvolks treten.³ Die Bevölkerungsfuktuation stößt gar Überlegungen über einen grundlegenden Wechsel von personaler zu

¹ v. Martitz, Das Recht der Staatsangehörigkeit im internationalen Verkehr, ADR 1875, 1113 (1117).

² v. Seydel, Die Abänderung des Staatsangehörigkeitsrechts, BIAdmPr XLIX (1899), 177 (184).

³ Stolleis, Geschichte des Öffentlichen Rechts in Deutschland, Vierter Band, 2012, 669.

territorialer Verantwortlichkeit an,⁴ was zur mehr oder weniger direkt gestellten Frage führt: Wozu noch Staatsangehörigkeit im überlieferten Sinn? Ob jene Überlegungen auf rechtswissenschaftlich stichhaltige Begründungen zurückgehen oder aus der subjektiven Präferenzierung der einen oder anderen sozialphilosophischen Globalisierungserzählung folgen,⁵ ist eine verbundene Frage, deren Einbeziehung es erlaubt, den Rechtsdiskurs um das Staatsangehörigkeitsrecht in einen breiteren Rahmen zu setzen.

Die eingangs zitierten Gedanken zweier Staatsrechtslehrer des 19. Jahrhunderts sprechen eine andere Sprache. Sie bescheinigen dem Staatsangehörigkeitsrecht einerseits die Reife völkerrechtlicher Teilharmonisierung, andererseits eine erhebliche Komplexität. Letztere ergibt sich damals wie heute aus dem Umstand, dass normative Strukturentscheidungen über Statusrechte nicht losgelöst von der theoretischen Auffassung des Verhältnisses zwischen Individuum und Staat gedacht werden können.⁶ Damit erscheint jede staatsangehörigkeitsrechtliche Untersuchung zugleich als staatstheoretische Positionierung, die sich zum Wesen staatlicher – und damit politischer – Gemeinschaftsbildung verhalten muss. Der Verweis auf den Geltungsanspruch des Verfassungsrechts oder gar einfachrechtliche Strukturen hilft für sich nicht weiter, ist ersterer doch gerade in seinem Gehalt umstritten und letztere deshalb in Frage gestellt. Ein empirischer Indikator macht aber aufmerksam: Die deutsche Staatsangehörigkeit gilt seit einigen Jahren unter Zugrundelegung des rechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Gesamtzustands des Staates als wertvollstes Statusrecht der Welt.⁷ Der deutsche Staat ist seit längerem das beliebteste Zuwanderungsziel, verzeichnete zuletzt für die Jahre 2015 und 2016 die weltweit höchste Zahl an Asylanträgen, die mehr als die Hälfte aller in Europa gestellten Anträge ausmachten.⁸ Ist dieses dynamische und integrative Potenzial der Stilllegung oder

⁴ Exemplarisch *Bast*, Völker- und unionsrechtliche Anstöße zur Entterritorialisierung des Rechts, *VVDStRL* 76 (2017), 277 (309).

⁵ *Isensee*, Staat und Verfassung, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), *HbdStR* II, 32004, § 15 Rn. 14 vertritt die Auffassung, es sei nicht Sache der Jurisprudenz, einen Bedarf an Visionen zu decken.

⁶ In Anlehnung an *Makarov*, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1962, 21: »Die Auffassung von der Rechtsstellung des Individuums im Staate und gegenüber dem Staate hängt mit der gesamten rechtstheoretischen Konstruktion des Staates zusammen.«

⁷ Die Parameter sind hohe Lebensqualität, rechts- und sozialstaatliche Standards und die Möglichkeit zu hoher internationaler Mobilität (visafreie Einreise in 177 Staaten), vgl. <http://nationalityindex.com>.

⁸ So *Dörig*, Kontingenzierung des Flüchtlingsschutzes, in: Haedrich (Hrsg.), *Flucht, Asyl und Migration aus rechtlicher Perspektive*, 2017, 1 (1), der von »einer ungesteuerten Zuwanderung in der Größenordnung der Gesamtbevölkerung von Estland oder Lettland« spricht; ausf. zu Zahlen *Hailbronner*, Asyl- und Ausländerrecht, 42017, Rn. 1–20 mit detaillierten Angaben; global *Orgad*, Naturalization, in: Schachar u. a. (Eds.), *The Oxford Handbook of*

wenigstens der grundlegenden Umgestaltung bedürftig? Diese Überlegung wird die Untersuchung leiten.

Eine tiefergehende Einbeziehung rechtshistorischer Kontexte, die später ausführlich erfolgt, kann schon an dieser Stelle zeigen, dass das bequeme Postulat singulärer Herausforderungen fragwürdig ist. Denn der Diskurs über statusrechtliche Rechte und Pflichten im Kontext von Migration und politischer Gemeinschaftsbildung ist eine vertraute Konstellation der deutschen Verfassungsgeschichte.

Am 1. Juni 1870 beschloss Bundesrat und Reichstag mit dem »Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit«⁹ das erste gesamtdeutsche Staatsangehörigkeitsrecht. Es regelte die personale Zugehörigkeit zu einem föderalen Gebilde äußerst unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Geschwindigkeiten.¹⁰ Die deutsche Rechtswissenschaft, bis dato auf ihre »kleinstaatlichen« Partikularrechtsräume ausgerichtet, musste sich neu orientieren.¹¹ Das Staatsangehörigkeitsrecht wurde – mit Blick auf die Gegenwart unter umgekehrten Vorzeichen – als dysfunktional und Integrationsprobleme verschärfend empfunden. Der Blick der Rechtswissenschaft war klar für grenzüberschreitende Migrationsbewegungen geschärft und mit abstützendem rechtsvergleichendem Wissen unterfüttert. So hieß es, das StAG 1870 lasse jegliche Responsivität gegenüber zunehmenden Wanderungsbewegungen vermissen, es zementiere geradezu eine unnötige Verabsolutierung des Abstam-

Citizenship, 2017, 337 (354): »With 250 million international migrants in 2016, the number of people who may become a citizen in Western societies has been tremendously increased.«; Überblick für die Jahre 2007–2015 nach Staaten in *OECD*, International Migration Outlook 2017, 17.

⁹ BGBl. 1870, 355, im Folgenden: StAG 1870.

¹⁰ Zur geglückten Integration im Deutschen Kaiserreich trotz ökonomischer Unterschiede und bankrotter Kleinstaaten *Bollmann*, Wie Bismarck seine Griechen bändigte, FAS v. 1.3. 2015, Nr. 9, 20; das Fürstentum Waldeck übertrug mit Vertrag vom 18. Juli 1867 seine Staatsverwaltung und die volle Staatsgewalt auf Preußen, ohne seine äußere Souveränität aufzugeben (Art. 4 der Übereinkunft, GSPr. 1868, 1); der Vertrag wurde auf unbestimmte Zeit verlängert (GSPr. 1878, 18; GSPr. 1887, 177) und bestand über die Umwandlung in einen Freistaat mit dem Ende des Deutschen Kaiserreichs hinaus bis 1926; plastisch und sarkastisch zu Entwicklungsunterschieden und inneren Mobilitätsschranken aus zeitgenössischer Sicht *Braun*, Die Zugfreiheit im norddeutschen Bunde, Preußische Jahrbücher XX (1867), 412 (420–424).

¹¹ Hierzu überblickend *Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Zweiter Band, 1992, 193–228, 284–321; zugleich fand das ohne staatsrechtlichen Bezugspunkt arbeitende »allgemeine deutsche Staatsrecht« aus der Zeit des Deutschen Bundes sein Ende (*ders.*, ebd., 322); mit außenstaatsrechtlichem Blickwinkel zum deutschen Konstitutionalismus nun *Schorkopf*, Staatsrecht der internationalen Beziehungen, 2017, § 10 Rn. 4–11.

mungsprinzips unter völliger Verdrängung von *ius soli*-Elementen.¹² Die rechtlich voraussetzungsarme Zuwanderung ins Reich gehe nicht mit der Ausdehnung der mit der Staatsangehörigkeit verknüpften Pflichten auf die faktischen Mitbürger einher. Es machte die Rede von Ausländern als »privilegierten Staatsangehörigen« die Runde.¹³ Ein an anderen Staaten orientierter *ius soli*-Erwerbstatbestand für Kinder niedergelassener Ausländer müsse die Perpetuierung dieses ungerechten Zustandes beenden.¹⁴ Auch in der politischen Debatte lassen sich für einen deutschen Bundesstaat im *re-globalisierten* Kontext anschlussfähige Diskurse finden.¹⁵ Funktional verknüpfte Rechtsregime wie das

¹² Einige kritische Stimmen zusammenfassend *Bazille/Köstlin*, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, 1902, 150 f.

¹³ *Weiß*, Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, ADR 1909, 472 (477): »Da wir Deutsche den Ausländern, abgesehen von den speziellen *politischen* Befugnissen, die gleichen Rechte und Vorteile gewähren wie den Inländern, und da andererseits die Ausländer im Gegensatz zu den Inländern von fast allen öffentlichen Verpflichtungen, besonders der bedeutenden Wehrpflicht, befreit sind, so genießen die Ausländer die gleichen Rechte, aber weit weniger Pflichten als die eigentlichen Deutschen, sie sind daher, wie man nicht unzutreffend gemeint hat, „sozusagen privilegierte Staatsangehörige“, und können sich unter dem Schutze des geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsgesetzes von Generation zu Generation im Besitze dieser Privilegien erhalten.« (Herv. i. Orig.; Nachw. weggelassen); hier ist u. a. gegenüber Saisonarbeitern zu differenzieren, exemplarisch für die sozialversicherungsrechtliche Ungleichbehandlung italienischer Wanderarbeitnehmer im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen zu dieser Zeit *Gironda*, Die Politik der Staatsbürgerschaft, Italien und Deutschland im Vergleich 1800–1914, 2010, 188 f.

¹⁴ v. *Martitz*, Staatsangehörigkeit und int. Verkehr (Fn. 1), 1113 (1145 f.): »Frankreich, Großbritannien, Italien, die Vereinigten Staaten. Indem diese Länder für Feststellung der Nationalität auch auf das im Beweise so leicht zu handhabende Moment des Geburtsorts recurriren, bauen sie der naturgemäß mit jeder Generation ihrer Einwohner zunehmenden Gefahr allmählicher Verdunkelung persönlicher Staatsangehörigkeit zweckmäßig vor. Sollten wir uns sträuben, ihrem Beispiel uns anzuschließen?«; »faktische Heimathlosigkeit« bzw. das »heimatlose Ausländertum« Betroffener beklagen *Lehmann*, Die deutsche Reichsangehörigkeit vom nationalen und internationalen Standpunkt, ADR 1899, 776 (796) und *Sieber*, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, Erster Band, 1907, 63; nach *Curtius*, Ueber Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit, AöR 9 (1894), 1 (14) führt die deutsche Regelung zu einem »vaterlandslosen Kosmopolitismus«, der die »sittlich nothwendige Verbindung von Recht und Pflicht aufhebt«; im Vorfeld der Beratungen zum RuStAG befand *Laband*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, Erster Band, ⁵1911, 180 f.: »Die konsequente Durchführung des Abstammungsprinzips erweist sich daher als schädlich für die Interessen des Staates und führt zu ungerechten Ungleichheiten.«

¹⁵ Zu den RuStAG-Beratungen an dieser Stelle nur Mdr *Blunck* (Fortschrittliche Volkspartei), VerhRT, XII. Legislaturperiode, I. Session, 1912/13, 153. Sitzung v. 28.5.1913, 5284 (B): »Gerade unsere heutigen Verhältnisse nötigen uns aber, mit diesem durch das alte Gesetz von 1870 vom Reich aufgenommenen System zu brechen. Deutschland ist tatsächlich heute in großem Maße auf die Zuwanderung fremder Bevölkerungskräfte angewiesen, wir wissen das alle aus den Statistiken.«

Internationale Privatrecht gelten ebenso als bewährte Zweifler staatsangehörigkeitsrechtlicher Sinnhaftigkeit durch die Epochen.¹⁶ Begreift man das Staatsvolk als Element der Unruhe,¹⁷ erscheint allein der zwischenstaatliche Ordnungsgedanke des Völkerrechts als möglicher rechtfertigender Rettungsanker.¹⁸

Im Folgenden wird der Paradoxie und Erosion des Statusdenkens auf den Grund gegangen. Es geht um die Rolle von Statusrechten im Kontext von Statik und Dynamik politischer Gemeinschaftsbildung. Am Ende soll die Möglichkeit eines historisch, theoretisch und dogmatisch informierten Urteils über fortbestehende Funktionen und vorzugswürdige Strukturen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts im modernen Rechtspluralismus aus Staats-, Völker- und Europarecht als Ertrag der Untersuchung stehen.

§ 2 Erkenntnisziel und Gang der Untersuchung

Gegenstand der Untersuchung sind keine Rechte, sondern *der Status selbst*. Zur Konturierung statusrechtlicher Entwicklung und Funktionswandel ist dennoch eine Einbeziehung mit ihm verknüpfter Rechtspositionen notwendig.¹⁹ Mit dem Fokus auf das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht wird zugleich auf einen detaillierten, länderbezogenen Rechtsvergleich verzichtet, der ohnehin Gefahr liefe, andere historische und gesellschaftspolitische Kontexte ungenügend zu

¹⁶ Das Internationale Privatrecht liegt außerhalb des Untersuchungsrahmens, vgl. aber exemplarisch zum Inkrafttreten des BGB *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs, 1901, 58: »Es kann allerdings nicht geleugnet werden, daß das Prinzip des Heimatrechtes mit der fortschreitenden Entwicklung des Weltverkehrs, insbesondere zufolge zunehmender Internationalisierung der Güterverhältnisse und wegen der überall wachsenden lokalen Mischung der Nationalitäten, immer schwieriger in der Durchführung wird.«, zu Beginn der sich abzeichnenden europäischen Integration *Braga*, Staatsangehörigkeitsprinzip oder Wohnsitzprinzip?, 1954, 10, 42 f.: »Über die augenblickliche Situation hinaus kann das Staatsangehörigkeitsprinzip in einer künftigen europäischen Föderation keinen Platz mehr haben. [...] Das Staatsangehörigkeitsprinzip wird notwendigerweise dem Wohnsitzprinzip weichen müssen und dies nicht nur aus rein praktischen, sondern auch aus föderativen-staatspolitischen Gründen.«; inzwischen wird ein Verstoß des optionslosen Staatsangehörigkeitsprinzips gegen Art. 18 AEUV angenommen (*Stern*, Das Staatsangehörigkeitsprinzip in Europa, 2008, 237–239: Wahrrecht zugunsten des Wohnsitzprinzips sei unionsrechtlich geboten).

¹⁷ *Luhmann*, Der Staat des politischen Systems, in: Beck (Hrsg.), Perspektiven der Weltgesellschaft, 1998, 345 (347).

¹⁸ *Jellinek*, Die Lehre von den Staatenverbindungen, 1882, 93: »Man muss zugeben, dass jener selbstgenügsame und durch keinen Willen verpflichtete Staat ein Abstractum ist, dass der concrete Staat stets als Mitglied der *Staatengemeinschaft* erscheint.« (Herv. i. Orig.).

¹⁹ Ähnlich mit Blick auf die Unionsbürgerschaft schon *Schönberger*, Unionsbürger, 2005, 14.

durchdringen und so den versprochenen Vergleichsrahmen unausgeschöpft zu lassen.²⁰ Auf dogmatische Entwicklungen in anderen Staaten werden aber insofern kurze Blicke gerichtet, als an ihnen Reaktionen auf überstaatliche Rechtsprechung anschaulich werden.

Die Untersuchung möchte demgegenüber eine für das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht eigene, auch vergleichende Tiefe herausarbeiten, sowohl mit Blick auf die Zeitachse als auch mit Blick auf die jeweils beteiligten Rechtsebenen. Zu diesem Zweck ist die Untersuchung in drei Teile zu je zwei Kapiteln gegliedert, die sich in einem ersten Zugriff in Herstellung, Infragestellung und Ausbalancierung statusrechtlicher Stabilität unterteilen lassen. Durchlaufende Paragraphen schichten die Untersuchungsbereiche weiter ab, bilden den fortlaufenden roten Faden und erleichtern Verweise.

Der erste Teil verfolgt ein rechtshistorisches und analytisches Interesse, das grundlegendes Wissen im Sinne eines genealogischen Hintergrunds aufbereitet. Hierzu nimmt das erste Kapitel die zu wenig beachtete vorbundesstaatliche Entwicklungsgeschichte des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts in den Blick, deren dogmatische Weichenstellungen Anschauungsmaterial im Sinne eines Reflexionsreservoirs für die um Territorialität und Personalität kreisenden Migrations- und Statusfragen der Gegenwart bereithält. Mit breitem Abstützen auf Gesetze, Administrativanweisungen und zeitgenössische Literatur sollen andere historisch ausgerichtete Untersuchungen²¹ um eine synthetisierende Betrachtung ergänzt werden, indem die Stimmen vergangener Rechtsdogmatik in ihren Perspektiven stärker ›gehört‹ werden. Im zweiten Kapitel nimmt das Gewicht der genealogischen Perspektive mit dem Anschluss an das geltende Recht schrittweise zugunsten einer analytischen Perspektive ab. Die Situation unter dem

²⁰ Exemplarisch die substanzielle Kritik am Rechtsvergleich von Gerard René de Groot's Staatsangehörigkeit im Wandel bei *d'Olivera*, Tendenzen im Staatsangehörigkeitsrecht, ZAR 1990, 114 (116 ff., insbes. 119): »Die Rechtsvergleichung hat sich durch die systematische Beschreibung der ungeheuren Fülle von Fakten fast zu einem Gesetzesvergleich verdichtet, die Geschichte wird zu einer historia externa, und der sozio-politische Kontext der Wandlungen gleicht dem »kalten« Wasser, mit dem sich der Verfasser nicht hat »verbrühen« wollen.«; für die deutsche Rechtsgenese *Grawert*, Staat und Staatsangehörigkeit, 1973, 246 a. E. f.; damit ist (bei ›gelingenem‹ Vergleich) die Frage nach methodischem Vorgehen und vergleichenden Schlussfolgerungen noch gar nicht angesprochen (zum Konzeptvergleich und dem Reiz, Gemeinsamkeiten überzubetonen und Unterschiede auszublenden, *Kischel*, Rechtsvergleichung, 2015, § 3 Rn. 15 f.); für das Programm eines Vergleichsversuchs deutschen und italienischen Staatsangehörigkeitsrechts aus ›politikgeschichtlicher Perspektive‹ *Gironda*, Die Politik der Staatsbürgerschaft (Fn. 13), 12 ff.

²¹ Hier sind neben der verfassungsgeschichtlichen Untersuchung *Grawerts* die geschichtswissenschaftlichen Monographien *Gosewinkels* und *Fahrmeirs* sowie in Teilen die historisch-vergleichende Arbeit *Schönbergers* angesprochen, auf die jeweils im Verlauf der Untersuchung genauer Bezug genommen wird.

Grundgesetz ist bis zur Wiedervereinigung ohne den institutionellen und politischen Rahmen nicht verstehbar und seither ebenso wenig ohne das Recht der Europäischen Union und das Völkerrecht. Die zwischen- und überstaatlichen Einwirkungen, gerade mittelbarer Natur, bilden eine grundlegende Beurteilungsvoraussetzung für den anschließenden Blick auf vorgeschlagene Neuausrichtungen der Statusrechte in ihren möglichen dogmatischen Konsequenzen.

Im zweiten Teil wird eine theoretische Ebene betreten. Auch die Sozialwissenschaften haben etwas zu Statusrechten im Allgemeinen und teilweise auch zur ›richtigen‹ Staatsangehörigkeitskonzeption im Besonderen zu sagen. Deshalb werden im dritten Kapitel (in einer rechtswissenschaftlichen Untersuchung notwendigerweise punktuelle) theoretische Blickwinkel auf Angehörigkeit aus anderen Disziplinen in ihrem Inhalt und ihrer Aufnahme in die Rechtswissenschaft betrachtet. Das bereitet zugleich das vierte Kapitel in Teilen mit vor. Hier folgt der Schwenk auf die durchaus sozialwissenschaftlich inspirierte Rechtswissenschaft und ihre normativen Modelle, die sich, im Gegensatz zu jenen, konkreten rechtswissenschaftlichen Begründungszwängen stellen müssen.

Der dritte und letzte Teil versucht schließlich aufgrund der gesammelten Erkenntnisse eine eigene, vitale und zukunftsfähige Grundlegung des Staatsangehörigkeitsrechts. Im fünften Kapitel geht es nicht um ›den einen‹ verfassungsrechtlich ›richtigen‹ Entwurf im Sinne eines vermeintlich überzeitlichen Konzepts. Vielmehr soll anhand eines Rückbezugs auf institutionelle Grundbedingungen staatlicher politischer Gemeinschaftsbildung anhand greifbarer dogmatischer Diskussionspunkte zur Ausrichtung Stellung genommen werden, um vorzuzugswürdige Strukturen herauszuarbeiten. Das sechste Kapitel schließt die Untersuchung mit zehn zusammenfassenden Thesen.

§ 3 Terminologie und Dogmatik

Aufbereitungen zu begrifflichen und strukturellen Grundlagen des Staatsangehörigkeitsrechts – und zur Strittigkeit selbst dieser Grundlagen²² – werden in nahezu jeder staatsangehörigkeitsrechtlichen Untersuchung geleistet.²³ Sie be-

²² Vgl. nur die Nachw. bei *Makarov*, Allgemeine Lehren (Fn. 6), 101 f. zum Streit um die Begründung der Landesangehörigkeit in den Territorien des Alten Reichs (hierzu auch unten, Kapitel 1, Fn. 45) u.w. Beispiele.

²³ *Thedieck*, Deutsche Staatsangehörigkeit im Bund und in den Ländern, 1989, 19–30; *Lang*, Grundkonzeption und Entwicklung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts, 1990, 18–31; *Mertens*, Das neue deutsche Staatsangehörigkeitsrecht – eine verfassungsrechtliche Untersuchung, 2004, 12–15; *Topal*, Staatsangehörigkeitsverlust und Mehrstaatigkeit, 2010, 19–33; *Uslucan*, Zur Weiterentwicklung des Menschenrechts auf Staatsangehörigkeit, 2012,

dürfen keiner Aktualisierung, sodass auf sie verwiesen wird. Für den terminologischen Rahmen der Untersuchung sind aber eigene begriffliche Festlegungen und vorordnende Kategorisierungen notwendig.

I. Staat und Angehörige: Untertan, Staatsbürger, Staatsangehöriger

»Staat« wird im Folgenden nicht als geschichtsloser Allgemeinbegriff für die Ordnung menschlichen Zusammenlebens verstanden, sondern als spezifische Errungenschaft der Neuzeit, deren Entwicklung seit dem Westfälischen Frieden wissenschaftlich verfolgt wird.²⁴ Staat wird hier demnach, auch wenn *funktionale* Übertragungen denkbar sind,²⁵ allein auf die Territorien des Alten Reiches angewandt, die sich nach dessen Untergang als souveräne Gebilde gegenüberstanden.²⁶ Damit wird zugleich ein Ansatz verworfen, der es ermöglicht, auf-

191–207; *Deinhard*, Das Recht der Staatsangehörigkeit unter dem Einfluss globaler Migrationserscheinungen, 2015, 48–51, 89–91; *Schnitzer*, Assoziationsbürger, 2016, 49–54.

²⁴ Damit wird der Abgrenzung von *Grawert*, Staat (Fn. 20), 22 gefolgt; ähnlich bereits *Waldecker*, Ein Beitrag zur Lehre von der Staatsangehörigkeit, AöR 33 (1915), 436 (436) und *Lichter/Hoffmann*, Staatsangehörigkeitsrecht, 1966, 1; zur Entwicklung bis 1648 knapp *Hobe*, Der offene Verfassungsstaat zwischen Souveränität und Interdependenz, 1998, 40–44.

²⁵ Vertreten von *Marquardt*, Das Römisch-Deutsche Reich als Segmentäres Verfassungssystem (1348–1806/48), 1999, 312, 427–429: Der frühneuzeitliche Staatsbegriff passe funktional auf die Lokalherrschaften (nicht: Territorialherrschaften) sowie das Alte Reich selbst, wenn man bedenkt, dass es sich um eine rechtlich verfasste Agrargesellschaft handelte; zu Staatsbeschreibungen des Alten Reichs durch die zeitgenössische Lit. seit dem 17. Jhd. zuzf. *Schmidt*, Das frühneuzeitliche Reich – komplementärer Staat und föderative Nation, HZ 273 (2001), 371 (376 f.); auch die Staatsrechtslehre des Deutschen Kaiserreichs klassifizierte das Alte Reich überwiegend als Staat, vgl. *Zorn*, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, ²1895, 1 Fn. 1 m. Nachw. zu Laband, Haenel, Schulze, Gierke, Brie, Triepel und Meyer.

²⁶ Hier sind Differenzierungen angebracht, zumal die (Teil-)Souveränität der Reichsterritorien seit 1648 mitunter als historisches Narrativ (bis zur Legende) der Geschichtsschreibung des 19. Jahrhunderts bezeichnet wird, vgl. nur *Marquardt*, Segmentäres Verfassungssystem (Fn. 25), 405–409, 427–429, 431; *Schmidt*, Der Westfälische Frieden – Ein multilateraler Reichsgrundgesetzvertrag?, Der Staat, Beiheft 23 (2015), 11 (18–23); differenzierend auch für die Zeit nach 1806 *Quaritsch*, Souveränität, in: Erler/Kaufmann (Hrsg.), HRG IV, Sp. 1714 (1717–1722); zur Brechung der juristisch klaren Zäsur seit 1648 aus geschichtswissenschaftlicher Sicht *Möllers*, Staat als Argument, 2000, 222–224 m. ausf. Nachw.; dass die Zäsuren »echter« Staatlichkeit in jeder Epoche anders gesetzt werden, zeigt *Robert v. Mohl*, vgl. *ders.*, Bemerkungen über die neuesten Bearbeitungen des allgemeinen deutschen Staatsrechts, Zeitschrift für deutsches Staatsrecht und deutsche Verfassungsgeschichte 1 (1867), 354 (373): »Von den politischen Zuständen der Reichszeit besteht gar nichts mehr, die Continuität ist vollständig abgebrochen; und dieß zwar nicht etwa nur was die Zustände Gesamtdeutschlands betrifft, sondern eben so hinsichtlich des einzelnen Staates. Dieser ist jetzt ein souveräner Staat, und kein Reichsterritorium mehr. Die jetzige Staatsgewalt ist nicht bloß dem Umfange, sondern dem rechtlichen Wesen nach etwas anderes, als die Landeshoheit;

grund eines weiten Staatsbegriffs die Staatsangehörigkeit in allen Zeitabschnitten der Geschichte zu verorten, da Staat letztlich nur eine Bezeichnung für jede denkbare soziale Organisationsform ist.²⁷

Für das Staatsangehörigkeitsrecht selbst ist eine terminologische Eingrenzung, auch wenn »Staatsangehörigkeit« im Territorialrecht des deutschen Konstitutionalismus vereinzelt²⁸ und im Völkerrecht seit 1816²⁹ zunehmend zum terminus technicus wird, nicht möglich. Die deutschen Staaten verwendeten verschiedene Angehörigkeitsbezeichnungen, denen verschiedene Funktionen zugrunde lagen und die deshalb schon zeitgenössische Systematiker aufgrund mangelnder gemeinsamer Kriterien verwirrten.³⁰ Spricht man über Staatsangehörigkeit in den deutschen Staaten des 19. Jahrhunderts, ist die Diversität der sich im Übergang vom Territorial- zum Personalprinzip befindlichen Ausgestaltungen neben der noch nicht allgemein bewältigten Einhegung lehnsrechtlicher und ständischer Bindungen mitzudenken. Mit sich wandelnden politischen und sozialen Begriffsbedeutungen liefen Organisationsgefüge nebeneinander her und ineinander über, erlangten neue Inhalte und bildeten ältere und neue Zu-

jene ist ein das ganze Staatsleben beherrschendes Princip, diese war ein zufälliges Aggregat von Vorrechten. Die jetzt bestehenden allgemeinen staatsbürgerlichen Rechtsverhältnisse waren zu Reichszeiten selbst dem Gedanken nach noch nicht vorhanden.«

²⁷ Einen solchen Staats- und Staatsangehörigkeitsbegriff legen zugrunde *Makarov*, Allgemeine Lehren (Fn. 6), 5; *ders./v. Mangoldt*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, Einleitung IV, Rn. 1 (1. Lfg. 1981); *Rehm*, Der Erwerb von Staats- und Gemeinde-Angehörigkeit in geschichtlicher Entwicklung nach römischem und deutschem Staatsrecht, ADR 1892, 136 (137 f.); *Emmerich*, Die Erwerbsgründe der Staatsangehörigkeit nach dem Staatsrechte des alten deutschen Reiches, 1909, 1.

²⁸ Das badische Recht spricht in einem Einkommenssteueredikt v. 31.8.1808 (RegBl., 237), davon, »Unter Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen möglichst herzustellen Gleichheit in den Staatsabgaben« erreichen zu wollen; *Pfister*, Geschichtliche Entwicklung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden und der verschiedenen darauf bezüglichen öffentlichen Rechte, Zweiter Theil, 1838, 73 f. m. Anm. y warnt davor, in den zahlreichen Edikten der Übergangsphase zwischen Altem Reich, Rheinbund und Deutschem Bund eine Systematik zu suchen und zeigt, dass neue Termini mit mittelalterlichen (Einsassen, Forensen) kommentiert werden mussten, um einen Erklärungswert zu gewinnen; weitere Beispiele bei *Grawert*, Staat (Fn. 20), 175, der für Nassau eine Abstufung zwischen Untertanschaft (volle Zugehörigkeit) und Staatsangehörigkeit (weniger intensiv verbundene Schutzangehörige) vermutet; *Pfister*, ebd., verwendet die Begriffe Einsasse, Schutzgenosse, Forense, beschränkte Untertanschaft, Staatsangehörige und Staatsbürger nebeneinander – eine saubere terminologische Trennung schien in der Übergangszeit nicht möglich; vgl. auch unten, Kapitel 1 Fn. 148.

²⁹ Als rechtstechnischer Begriff tauchte er zuerst in einem völkerrechtlichen Vertrag süddeutscher Staaten im Jahr 1816 auf (näher unten, Kapitel 1, Fn. 230).

³⁰ *Marx*, Kommentar zum Staatsangehörigkeitsrecht, 1997, Vorbem. zu § 1 RuStAG, Rn. 8; *Renner*, in: Hailbronner/*ders.*, Staatsangehörigkeitsrecht, 2005, Grundlagen, Rn. 5; *Silagi*, Vertreibung und Staatsangehörigkeit, 1999, 43 f.

stände zugleich ab.³¹ Spricht man im beginnenden Konstitutionalismus von Staatsangehörigkeit, muss diese Transformation politischer Herrschaftsstrukturen bedacht werden.³²

Ein kurzer begriffsgeschichtlicher Rückblick veranschaulicht die Komplexität. Während Bayern und das Großherzogtum Hessen den Grundstatus ihrer Angehörigen als Indigenat bezeichneten, meinte dieser Begriff in Altenburg nur das Wohnrecht. Der Angehörige hieß hier Landesuntertan – Staatsangehörigkeit erfasste als Oberbegriff sowohl Landesuntertanen als auch sich im Land aufhaltende Ausländer als ›zeitige‹ Untertanen. In Sachsen-Coburg-Gotha waren alle dauerhaft dort Wohnenden (nach heutiger Terminologie auch Ausländer) Staatsangehörige, während Inländer ›Staatsbürger‹ waren, sofern sie ein ›Heimatrecht‹ besaßen, das angehörigkeitsrechtlichen Erwerbs- und Verlustregeln folgte.³³ Die Verfassung Kurhessens wiederum grenzte Ausländer in § 20 mit der Gegenüberstellung ›Staats-Angehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat)‹³⁴ ab. Sachsen hingegen behielt den Untertanenbegriff bis 1918 im innerstaatlichen Recht bei, schloss aber seit 1820 zwischenstaatliche Verträge, die den Terminus Staatsangehörigkeit verwandten.³⁵

Eine begriffliche Genealogie ist im Ergebnis nicht weiterführend. Abweichende Bezeichnungen lassen sich aus übergeordneter Perspektive ohnehin als Betonung verschiedener Aspekte desselben rechtlichen Regelungsanlasses erkennen. So betont ›Untertan‹ die Pflichten- und Gehorsamsseite, während ›Staatsbürger‹ den Subjektcharakter und rechtliche Partizipationsansprüche eines gleichermaßen politischer Herrschaft unterworfenen Individuums hervorhebt.³⁶ Dazu passt der rückblickend vereinfachende Befund *Waldeckers*: Unter-

³¹ So treffend *Stolleis*, Untertan – Bürger – Staatsbürger, in: Vierhaus (Hrsg.), Bürger und Bürgerlichkeit im Zeitalter der Aufklärung, 1981, 65 (65), dort im Kontext der juristischen Terminologie des späten 18. Jahrhunderts.

³² Vor einer begrifflichen Schematisierung und ›amputierten Dogmengeschichte‹ ohne strukturgeschichtliche Bezüge warnt *Grawert*, Staat (Fn. 20), 23–25; beachtet man dies, kann man dennoch weit zurückgehen, exemplarisch *Wells*, Law and Citizenship in Early Modern France, 1995, 15 ff., die den Spuren französischer Staatsangehörigkeit vom 15. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution nachgeht.

³³ Die terminologische Konfusion erläutert und entwirrt *Grawert*, Staat (Fn. 20), 174–183.

³⁴ Kurhess. GBl. 1831, 4.

³⁵ Vertrag mit Preußen wegen gegenseitiger Übernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen v. 5. Februar 1820, GSPr., 40, § 2; insoweit unrichtig *Schätzel*, Geschichte der Staatsangehörigkeit, in: ders., Internationales Recht Bd. III, 1962, 15 (21), der meint, es handle sich um eine sprachliche Neubildung, die erstmals 1864 im lübischen Recht auftauchte und noch den Lexika der Mitte des 19. Jahrhunderts unbekannt sei.

³⁶ Mit Blick auf die Staatsrechtslehre vom ausgehenden 18. bis ins 20. Jahrhundert *Quaritsch*, Staat und Souveränität Bd. 1, 1970, 209–211; ähnlich bereits *Meyer/Anschütz*, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, ⁷1919, 244; v. *Gierke*, Die Grundbegriffe des Staats-

Sach- und Personenregister

(Zahl = Seite im Haupttext, N = Fußnote.)

- Abstammungsprinzip
 - Charakterisierung 16 f.
 - Integrationsprognose 441 ff.
 - vornationale Entstehung 78 ff.
- Allgemeines Landrecht (ALR) 37, 48 N 66, 50 N 76, 71 f.
- Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) 203 f.
- Anwerbeabkommen 176 f.
- Armenpflege
 - Gemeinde als Verpflichtete 45 f.
 - Reichspolizeiordnung 1530 44
 - subjektives öffentliches Recht 63 N 130, 171
- Assimilation
 - Begriff 27 f.
 - emotionaler Druck 458 ff.
- Aufenthaltsrecht
 - als Alternativstatus 465 f., 469 f.
 - materielle Erweiterung 464 f.
- Betroffenheitsprinzip 346 ff.
- Bonner Republik
 - Anknüpfung an das RuStAG 162 ff.
 - Ausländerpolitik 172 ff.
 - grundrechtliche Modifikation 167 ff.
 - ius soli-Norm und Teilung 174
 - Justiziabilität des Einbürgerungsmerksens 171 f.
- Bundes- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1870 3, 130 ff.
- Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung zum Staatsangehörigkeitsrecht 179 ff.
- Citizenship-Diskurs 309 ff.
- Churchill, Winston* 195
- Denizenship
 - als verfassungsrechtlicher Status 368, 371 f.
 - und Wahlrecht 367 ff.
- Deutscher Bund
 - Austrägalgerichtsbarkeit 109, 113
 - Harmonisierungsleistung 106
 - und Art. XXX WSA 109 f., 112 f.
- Deutsches Kaiserreich
 - Einbürgerungspolitik 137 ff.
 - gemeinsames Indigenat 125 f.
 - ius soli-Diskussion 4, 140 ff.
 - Kulturkampf 134 N 413
 - Polenpolitik 134 ff.
 - Rechtsharmonisierung 126, 130 f.
- Differenzierungsverbot 456 ff.
- Diskurstheorie des Rechts 292 ff.
- Einbürgerung
 - Integrationsanforderungen 450 ff.
 - Steigerung des ~potenzials 469 f., 481
- Europaratskonventionen
 - Mehrstaaterübereinkommen 196 f.
 - Staatsangehörigkeitsübereinkommen 198 ff.
- Europäische Menschenrechtskonvention
 - EGMR-Rechtsprechung und Statusrechte 205 ff.
 - Normenhierarchie und Wirkung 202 f.
 - Wirkung auf nationale Statusrechte 210 ff.
- Familieneinheit 52 N 84, 80, 168, 268, 453 f.
- Fortshoff, Ernst* 171
- Frankfurter Reichsverfassung

- Deutsch-Dänischer Krieg 1864 120 N 356
- Nationalitätenfragen 118 ff.
- Posenstreit 120
- Französische Revolution
- Rechtsrezeption 66
- und Naturrechtsideen 34 f.
- Freizügigkeit
- Durchsetzung interkommunaler 57
- interdynastische 139

- Garay, Juan Carlos* 342
- Geburtsortprinzip
- Charakterisierung 17
- Integrationsprognose 443 ff.
- Verwechslung mit Wohnsitzprinzip 23 f., 80 N 194
- Gemeindeangehörigkeit
- Kompetenzverschiebung auf den Staat 56 f.
- Kompetenzzugriff des Landesherrn 47 f.
- gemeines Recht 20 ff.
- Gesellschaft
- ständische 34, 37 f., 43 f.
- Welt~ 285 ff.
- Gleichheitssatz 455 ff.
- Gothaer Konvention
- Bedeutung 96, 111 f., 127
- Auswirkung auf Partikularstaatsrecht 99 ff.
- Grundsatz bundesfreundlichen Verhaltens 132
- Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit
- Funktion 425 ff.
- Kritik 422 ff.
- im Konstitutionalismus 101
- im Deutschen Kaiserreich 124 N 374, 137 f.

- Haller, Carl Ludwig von* 84
- Habermas, Jürgen* 292
- Heimatlosigkeit
- kommunale 56, 59
- Bedeutungswandel 65 N 133
- Übernahme in die Staatsangehörigkeit 93 ff.
- Heimatrecht
- i. R. d. Armenpflege 44 f.
- Synonym f. Gemeindeangehörigkeit 45 f.
- Homogenität
- demokratische 402 f.
- diskursive Auflösung 296
- institutionelle 393 ff.
- nationale 337, 339
- und politische Gemeinschaftsbildung 400 ff., 417

- Integrationsbegriff 25 f., 400
- Interdisziplinarität
- Rezeption im Angehörigkeitsrecht 303 ff., 322 ff.
- ius domicilii → Wohnsitzprinzip
- ius laboris 341 ff.
- ius nexi 332 ff.
- ius sanguinis → Abstammungsprinzip
- ius soli → Geburtsortprinzip

- Kamptz, Karl Albert von* 75
- Kelsen, Hans* 281
- Kultur
- individuelle und kollektive 407 ff., 411 ff.
- Schutz 419 f.

- Laband, Paul* 141
- Luhmann, Niklas* 283

- Marktbürgerschaft → Recht der Europäischen Union
- Marquard, Odo* 1
- Martitz, Ferdinand von* 156
- Mediatisierte 67 ff.
- Menschenrechte
- Implementierung 473
- und pol. Selbstbestimmung 476 f.
- Menschenwürde
- und Staatsangehörigkeit 346 ff.
- Lissabon-Entscheidung 361 f.
- Migration
- Anteil an Weltbevölkerung 2 N 8, 319 N 153
- im 19. Jhd. 53
- in der frühen Neuzeit 55 N 98
- Ausländeranteil im Deutschen Kaiserreich 134, 136 N 419, 140 N 437
- Migrationsrecht 464, 473
- Mohl, Robert von* 69

- Nation
 – demokratische Funktion 384 ff.
 – Konzeptwandel 116, 136 f.
 Norddeutscher Bund → Deutsches Kaiserreich
- offener Volksbegriff → Betroffenheitsprinzip
- Paulskirchenverfassung → Frankfurter Reichsverfassung
- Pluralismus
 – normativer Gehalt 402 f.
 – und individuelle Freiheit 404 ff.
- Preußen
 – Staatsangehörigkeitsgesetzgebung 71 ff.
 – StAG 1842 76 ff.
- Prinzip der gerechten Nahrung 52
- Rasselehre und Staatsangehörigkeit 153 ff.
 rationales Naturrecht 33 f.
- Rechtsppluralismus
 – angehörigkeitsrechtlicher im Konstitutionalismus 92, 104 f., 157
 – moderner 161, 277
- Recht der Europäischen Union
 – Diskriminierungsverbot 246 ff.
 – und effektive Staatsangehörigkeit 231, 256 ff.
 – Marktbürgerschaft 217 ff.
 – Unionsbürgerschaft 220 ff.
 – und Mehrstaatigkeit 434 ff.
 – Rottmann-Rechtsprechung 222 ff.
 – Sozialleistungen 234 ff.
 – Verkauf 228 ff.
 – Wahlrechte 241 ff.
 – Zambrano-Rechtsprechung 254, 260 ff.
 – Unionstreue
 – Masseneinbürgerungen 225 ff.
 – mittelbare Wirkung auf partikulares Staatsangehörigkeitsrecht 252 ff.
- Reichsangehörigkeit
 – im Alten Reich 39 ff.
 – im Deutschen Kaiserreich 131 f., 135 f.
- Rheinbund 66 f.
- Schneider, Hans* 171
- Selbstbestimmungsrecht der Völker 357 f.
- Sprachanforderungen 414 f.
 Standesherrn → Mediatisierte Staatsbegriff 8
 Staatsangehörigkeit
 – Begriffsvielfalt im Konstitutionalismus 10 f.
 – verfassungsrechtliche Funktion 419
 – kulturelle Deutung 338 N 49
 – kulturelle Teilassimilation 416 f.
 – Rechtsnatur und Statusbegriff 13 f.
 – unionsrechtlicher Begriff 15
 – völker- und staatsrechtlicher Begriff 14
 Staatsbürger 11 ff.
 Systemtheorie 283 ff.
- Territorialhoheit 41
 Territorialisierungsthese 471
Tönnies, Ferdinand 144
 Transnationalismus
 – Bedeutung für Staatsangehörigkeit 321 f.
 – und Migrationssoziologie 317 ff.
- ultra vires-Akt 274 f.
- Unionsbürgerschaft → Recht der Europäischen Union
 Untertan 10 f., 36 N 17
- Vagabunden
 – Definition 89 N 228
 – bilaterale Verträge 89 ff.
- Vaganten → Vagabunden
 Verfassungsbekanntnis 413 f.
- Versailler Vertrag 148
 – Zusammenschlussverbot mit Deutschland 151 N 479
- Verkauf der Staatsangehörigkeit → Recht der Europäischen Union → Unionstreue
 Volkszugehörigkeit
 – in der Weimarer Republik 149 ff.
 – im NS-Staat 152 ff.
- Völkerrecht
 – allgemeine Rechtsgrundsätze und Völkergewohnheitsrecht 184 ff.
 – genuine link 190
 – und tradierte Erwerbstatbestände 187 ff.
 – Vertragsrecht und Staatsangehörigkeit 191 ff.

Waldecker, Ludwig 10

Wanderungsbewegungen → Migration

Wohnsitzprinzip

– Charakterisierung 18 ff.

– im Frühkonstitutionalismus 70

– Rekonzeptionalisierung 328 ff.

– und Länder in der Bundesrepublik 43 N

47